

Merkblatt zur Grundwasserabsenkung im Zuge der Bauwasserhaltung

Bei Bauvorhaben ist es häufig zur Herstellung des Kellergeschosses und der in diesem Zusammenhang notwendigen Arbeiten am Fundament erforderlich, den Grundwasserspiegel für einen begrenzten Zeitraum abzusenken.

Das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser stellt einen Benutzungstatbestand nach § 3 Abs. 1 Ziffer 6 Wasserhaushaltsgesetz dar. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein- Pfalz- Kreises zu beantragen.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Grundwasserabsenkung wird insbesondere auch geprüft, ob die Absenkmaßnahme im Bereich einer Altlast oder eines bestehenden Grundwasserschadens durchgeführt werden soll, oder ob eine Grundwasser-sanierungsmaßnahme in der näheren Umgebung stattfindet.

Wer ohne wasserrechtliche Erlaubnis eine Grundwasserabsenkung durchführt handelt ordnungswidrig und muss mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens rechnen.

Als Bauherr haben Sie daher rechtzeitig zu prüfen, ob eine Grundwasserabsenkung für Ihr Bauvorhaben erforderlich und eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen ist.

Anhand des beigefügten Formulars ist der Antrag auf Grundwasserabsenkung in 4- facher Ausfertigung unter Hinzufügung der im Antragsformular genannten Unterlagen bei der Kreisverwaltung Rhein- Pfalz- Kreis - Untere Wasserbehörde- , Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen, zu stellen.

Kreisverwaltung
- Untere Wasserbehörde -